



MERKBLATT für Lehrbeauftragte

Honorarzahlung

Lehrvergütungen sind einkommenssteuerpflichtige Einkünfte i. S. des § 18 EStG (selbstständige Einkünfte), da Lehrbeauftragte nebenberuflich tätig sind. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Einzelstunden gezahlt (im Sommersemester maximal 14 Einzelstunden und im Wintersemester maximal 15 Einzelstunden pro SWS). Eine Vergütung für über den erteilten und genehmigten Umfang hinaus erbrachte Unterrichtsstunden ist ausgeschlossen. Ist absehbar, dass eine Mindesthörerzahl von 5 Personen nicht erreicht wird, ist dies dem zuständigen Dekanat umgehend mitzuteilen. Für Zeiten, in denen der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden kann, entfällt die Vergütung.

Deshalb bitten wir Sie, die erforderlichen Formblätter am Semesterende mit größtmöglicher Sorgfalt auszufüllen, zu unterzeichnen und **über das Institut, den Lehrstuhl bzw. die Zentrale Einrichtung** beim Referat I/4 einzureichen.

Reisekostenabrechnung

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach Semesterende. Hierzu bitten wir Sie, das entsprechende Formular „Reisekostenabrechnung“ ausgefüllt ebenfalls **über das Institut, den Lehrstuhl bzw. die Zentrale Einrichtung** bei uns einzureichen. Nach den an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt geltenden Regularien werden Reisekosten grundsätzlich nur bis zur Höhe von 275,00 Euro je Semester (unabhängig von der Anzahl der Lehraufträge) erstattet; eine Reisekostenerstattung im Umkreis von 20 km des Lehrauftragsortes ist nicht möglich. Die Reisekosten werden (soweit die Voraussetzungen vorliegen) nach Eingang der entsprechenden Formulare auf die von Ihnen genannte Bankverbindung überwiesen. Lehrbeauftragte, die keine Reisekosten abrechnen können, erhalten auf Antrag pro Semesterwochenstunde eine Mobilitätspauschale in Höhe von 10,00 Euro für das gesamte Semester.

Bitte beachten Sie, dass der schriftliche Antrag auf Erstattung der Reisekosten innerhalb von sechs Monaten nach Antritt der abzurechnenden Fahrt dem Referat I/4 vorliegen muss (Ausschlussfrist nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes).

Künstlerisch tätige Lehrbeauftragte können sich unter bestimmten Voraussetzungen pflichtversichern oder freiwillig versichern. Nähere Informationen hierzu erteilen die Künstlersozialkasse und die gesetzlichen Krankenversicherungen.

Lehrbeauftragte unterliegen als Selbstständige nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und wir weisen Sie deshalb auf die Möglichkeit des freiwilligen Abschlusses einer privaten Unfallversicherung hin.

Die Vordrucke "Stundenaufrechnung" und "Reisekostenabrechnung" finden Sie als PDF-Dateien auf unserer Website und werden jeweils am Semesterende auch vom Dekanat zur Verfügung gestellt.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für die Durchführung Ihres Lehrauftrages an der KU!
Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihre Personalabteilung – Referat I/4

